

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Alliance F – der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen – vertritt überparteilich rund 150 Organisationen mit mehreren Hunderttausenden Mitgliedern in der Schweiz. Wir setzen uns aktiv für die Gleichstellung von Frau und Mann und für gleiche Chancen und bessere Rahmenbedingungen in der Erwerbstätigkeit von Frauen ein. Dazu gehört auch eine existenzsichernde soziale Absicherung für alle Frauen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Gerne nehmen wir daher in einem sehr wichtigen Punkt der Vernehmlassungsvorlage zur AP22+ gerne wie folgt Stellung:

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 70a, al. 1, let.</p> <p>1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</p> <p>i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlicher Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt i</p>	<p>Wir unterstützen diese wichtige Ergänzung als Voraussetzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen voll umfänglich. Mit der Einführung einer verbindlichen sozialen Absicherung für Bäuerinnen wird eine weitere Lücke in der Gleichstellung der Geschlechter endlich geschlossen und eine Ungerechtigkeit beseitigt.</p>	<p>Dabei ist festzuhalten, dass dieser Vorschlag nicht als Eingangskriterium für den Erhalt von Direktzahlungen gilt. Sondern wie der Bundesrat in seinen Erläuterungen auf Seite 70 erklärt, bei Nichtdeklaration eine Kürzung der Direktzahlungen gemäss OeLN erfolgt. Zudem entscheidet das Paar nach eigenem Ermessen über die Aufteilung des Einkommens, ebenso über die Form der Aufteilung. Die Taggeldversicherung gehört in den Risikoschutz des Betriebes, somit ist sie keine zusätzliche Leistung für die Partner / in. Der erstmalige Abschluss nach dem 55. Altersjahr soll nicht obligatorisch sein, da die Prämien sehr hoch ausfallen würden. Es geht also um eine pragmatische und wirkungsvolle Massnahme.</p> <p>Seit Jahren wird auf die sozialversicherungsmässig prekäre Situation von Bäuerinnen (in den allermeisten Fällen betrifft es die Ehefrauen oder Partnerinnen) hingewiesen. Der Bundesrat hat mit seinem Bericht vom September 2016 über die Situation der Frauen in der Landwirtschaft die Faktenlage erstmals dargelegt und ist nun gewillt, eine Umsetzung betreffend der besseren sozialen Absicherung von Bäuerinnen in der Landschaft für die Agrarpolitik 22+ vorzuschlagen. Damit werden keine neuen Massnahmen verlangt. Die Möglichkeit die mitarbeitende Partnerin/ Partner als Angestellte des Betriebes oder als selbstständig Erwerbende sozial abzusichern, besteht seit Jahren. Rund ein Drittel aller Landwirtschaftsbetriebe machen von diesen Möglichkeiten Gebrauch. Negative Auswirkungen wurden bis jetzt nicht festgestellt. Zweidrittel der in der Landwirtschaft tätigen Frauen, das betrifft über 30'000 Personen, verfügen aber über keine soziale Absicherung für ihre Tätigkeiten auf dem Landwirtschaftsbetrieb und gelten somit als „nicht erwerbstätig“. Dieser Zustand ist nicht länger haltbar, stellt für die betroffenen keine ebenbürtige Behandlung dar und birgt ein finanzielles Risiko. Bei einer Scheidung und/oder im Alter bedeutet diese prekäre Arbeitssituation ein Armutsrisiko. Der Widerstand der meist männlichen Betriebsleiter gegen diese einfache Regelung ist unbegründet, gibt es doch nur positive Auswirkungen zu verzeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bäuerinnen als «nicht erwerbstätig» zu bezeichnen entspricht nicht der Realität. Die Wertschätzung der Arbeit geschieht hierzulande über monetäre Werte. Die Anerkennung der Arbeit der Bäuerin motiviert und hilft dem ganzen Betrieb ➤ Die vorgeschlagen Massnahmen betreffen nur die Betriebsarbeit, nicht die Familienarbeit und auch nicht die ausserbetrieblichen Tätigkeiten ➤ Bäuerinnen, die keinen Lohn erhalten und auch nicht als Selbständige gemeldet sind, verfügen über keinen Mutterschaftsschutz. Diesen Bäuerinnen und ihren Partnern entgehen die Mutterschaftsentschädigungen. ➤ Das Paar muss sich mit seiner Vorsorge und dem Risikoschutz befassen. Deklaration von Investitionen von Eigengut oder aus nicht landwirtschaftlichem Einkommen wird damit zum Normalfall und schafft von Anfang an klare Verhältnisse

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Es kann zusätzlich freiwillige und steuerlich privilegierte Altersvorsorge geäufnet werden ➤ Die vorgeschlagenen Massnahmen wirken vorbeugend auf die weit verbreitete Altersarmut in der Landwirtschaft und entlastet die öffentliche Hand. (Ergänzungsleistungen) ➤ Im Falle von Trennung und Scheidung wird die Beweislage einfacher ➤ Indem das soziale Standarte benennt und als verbindlich erklärt werden, wird den drei Säulen der Nachhaltigkeit Rechnung getragen. (Oekonomie, Ökologie, Soziales) ➤ Mit der Einführung einer verbindlichen sozialen Absicherung für Bäuerinnen wird eine wichtige gleichstellungspolitische Forderung endlich umgesetzt. Dies entspricht auch den Empfehlungen der 62. Sitzung der UNO/ECOSOC Kommission zur Stellung der Frau (CEW), deren Hauptthema im März 2018 die Stärkung von Frauen und Mädchen im ländlichen Gebiet war. Im März 2019 wird an der CSW63 der UNO der Sozialschutz der Bäuerinnen ein Hauptthema sein. Die Schweiz setzt sich dabei aktiv für Verbesserungen ein. <p>Aus all diesen Gründen möchten wir Sie ersuchen, unbedingt den neuen Art. 70a, al. 1, let. I in die Botschaft zur Agrarpolitik 22+ aufzunehmen.</p>